

Code of Conduct

Verhaltensrichtlinie der
VB Infrastruktur und Immobilien GmbH
(VB II)

Hermann Schulze-Delitzsch

„Wer die Verantwortung von sich weist, weist auch die Freiheit von sich.“

Stand: April 2024

Disclaimer

Alleine zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird einheitlich die männliche Form verwendet; die weibliche Form gilt gleichermaßen.

1. Unsere Grundwerte

Vertrauen

Durch eine größtmögliche professionelle Wahrnehmung unserer beruflichen Verantwortung schaffen wir das notwendige Vertrauen unserer Kunden und unserer Eigentümer.

Integrität

Wir verhalten uns sowohl innerhalb der VB II wie auch außerhalb stets integer. Das Verhalten von Mitarbeitern reflektiert auch immer auf die VB II; es ist daher eine besondere Anforderung, innerhalb und außerhalb der VB II ein Verhalten zu vermeiden, das für die VB II, bei unseren Kunden, bei anderen Mitarbeitern und/oder in der Öffentlichkeit unvorteilhafte Auswirkungen hat.

Die VB II respektiert ausdrücklich die Menschenrechte und stellt sich gegen Kinderarbeit.

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgaben dafür verantwortlich, dass er die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben und insbesondere auch die lokalen Anforderungen kennt und diese einhält. Die VB II wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dies sicherzustellen.

Wir erwarten von unseren Kunden und Geschäftspartnern, dass ihr Handeln im Einklang mit unseren hohen ethischen Standards sowie den gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorgaben steht.

Respekt

Die VB II fördert einen respektvollen Umgang miteinander und erwarten dies auch von unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitbewerbern. Die VB II tritt jeder Erscheinungsform von Mobbing, sexueller Belästigung oder Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sich die Tat gegen Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner richtet. Betroffenen wird entsprechender Schutz gewährt und gegen die Täter alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Die VB II lehnt jede Diskriminierung ab, sei es zum Beispiel aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Zivilstands, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Weltanschauung, einer Behinderung, des Gesundheitszustandes, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie -Identität oder aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft bzw. in einem Betriebsrat. Der Würde und Vielfalt der Menschen, ihrer Rechte und ihrer Privatsphäre begegnet die VB II mit Wertschätzung.

Es ist eine Grundregel des Anstands, dass versteckte Diskussionen über Unzulänglichkeiten oder Fehlverhalten von Kollegen unterbleiben. Die VB II duldet keine

falschen und böswilligen Unterstellungen oder ähnliche Handlungsweisen, die unseren Kunden, Mitarbeitern, Gesellschaftern der VB II oder der Gesellschaft selbst schaden.

Der Umgang mit fremdem Eigentum muss respektvoll und vorsichtig sein.

Diskretion, Datenschutz und Datensicherheit

Vertrauliche Informationen werden von uns auch als solche behandelt. Es gehört zum Zeitgeist, dass eine Information über eine Sache beinahe so wichtig ist, wie die Sache selbst. Die VB II trifft alle Voraussetzungen, dass mit Informationen restriktiv umgegangen wird und personenbezogene sowie geheime Daten angemessen geheim gehalten werden. Alle Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet.

Führung, Verantwortung und Aufsicht

Jeder Vorgesetzte trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeiter. Er muss sich deren Anerkennung durch vorbildliches persönliches Verhalten, Leistung, Zuverlässigkeit und soziale Kompetenz erwerben.

Er setzt klare, ehrgeizige und realistische Ziele, führt durch Vertrauen und räumt den Mitarbeitern so viel Eigenverantwortung und Freiraum wie möglich ein. Er oder die Personalabteilung sind für die Mitarbeiter auch bei beruflichen und persönlichen Sorgen Ansprechpartner.

Jeder Vorgesetzte hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Verstöße gegen Gesetze und/oder Behördenveröffentlichungen geschehen, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder erschwert werden können. Auch bei Delegation behält er die Hauptverantwortung.

Jeder Vorgesetzte stellt ein gleichberechtigendes Arbeitsumfeld für die ihm anvertrauten Mitarbeiter im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Leistungsbeurteilung und Karrieremöglichkeiten sicher und setzt die ihm anvertrauten Mitarbeiter zielorientiert und chancengerecht ein.

Risikokultur

Unsere Geschäftstätigkeit basiert darauf, diszipliniert und umsichtig Risiken einzugehen. Wir legen großen Wert auf unabhängige Risikomanagement-, Compliance- und Revisionssysteme mit klarer Managementverantwortung.

2. Prävention gegen Geldwäsche

Die VB II hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um Geldwäsche zu verhindern. Sie erfüllt die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben, richtet sich nach anzuwendenden internationalen Standards und kooperiert mit den entsprechenden Behörden.

In der VB II wird jedem Verdacht auf Geldwäsche nachgegangen.

3. Prävention gegen Terrorismusfinanzierung und Umsetzung von Sanktionen & Embargos

Weltweit sorgen terroristische Gruppierungen und unterschiedlich gelagerte Krisen für erhebliche Gefahren. Der Entzug finanzieller Mittel von Einzelpersonen, Personengruppen oder von ganzen Ländern ist für die Minimierung dieser Gefahren wesentlich und wird über die Kredit- und Finanzinstitute gesteuert.

Die VB II stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben und somit alle nationalen und internationalen Sanktionen beachtet werden und ergreift Maßnahmen zur Erkennung von Finanzströmen für die Finanzierung von Erscheinungsformen terroristischen Handelns.

4. Steuerehrlichkeit

Wir nehmen nur Gelder an, deren Steuerehrlichkeit nachgewiesen wird bzw. zu denen es keinen Hinweis auf Steuerhinterziehung gibt. Wir leisten keine Unterstützung in der Umgehung von Steuergesetzen und verweisen Kunden hinsichtlich einer korrekten steuerlichen Offenlegung an dafür spezialisierte Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann dies zu Interessenkonflikten führen. Ziel der VB II ist es, allfällige Interessenkonflikte zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ist es oberste Priorität der VB II, diesen Konflikt im Kundeninteresse zu lösen. Daher hat die VB II zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahmen implementiert und diese in einschlägigen Richtlinien, u.a. in der Compliance-Ordnung, dokumentiert. Compliance der VB Wien wacht

über die Einhaltung dieser Richtlinien und entscheidet im Einzelfall, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden.

Mitarbeitergeschäfte

Geschäfte von Mitarbeitern dürfen nicht mit den Interessen unserer Kunden oder allfälligen Interessen der VB II kollidieren. Sollte eine Kollision unvermeidbar sein, haben die Interessen der Kunden und der VB II Vorrang. Potenzielle Interessenkonflikte muss der Mitarbeiter Compliance der VB Wien mitteilen.

Nebenbeschäftigung bzw. Vereinstätigkeiten außerhalb der VB II

Alle Mitarbeiter müssen vor Aufnahme einer Nebenbeschäftigung (bei der Absicht, ein Amt anzunehmen, welches mit einer Wahl verbunden ist, gilt dies für die Kandidatur, z.B. zum Gemeinderat) oder vor Übernahme einer Organfunktion in einem Verein (z.B. Vorstand, Kassier) die Zustimmung der VB II einholen. Es ist unerheblich, ob mit der Nebenbeschäftigung oder der Organfunktion in einem Verein eine Entlohnung verbunden ist oder nicht. Die VB II wird im Rahmen einer Beurteilung aller Umstände eine Entscheidung treffen. Ebenso wird die VB II eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine Nebenbeschäftigung oder die Organfunktion in einem Verein den Interessen der VB II zuwiderläuft.

Ehrenamtliche Vereinstätigkeiten ohne Organfunktion und bloße Vereinsmitgliedschaften sind nicht melde-/genehmigungspflichtig.

6. Prävention gegen Marktmissbrauch

Unter Marktmissbrauch fallen Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und die Marktmanipulation. Im Falle eines Insidergeschäfts werden nicht öffentlich bekannte präzise Informationen betreffend Finanzinstrumente oder deren Emittenten dafür verwendet, um für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt betroffene Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Die VB II hat interne Maßnahmen getroffen, Marktmissbrauch zu verhindern.

7. Prävention gegen wirtschaftskriminelle Handlungen

Die VB II ist verpflichtet, sich gegen Schäden aus wirtschaftskriminellen Handlungen zu schützen und stellt sich gegen jedwede entsprechende Handlung. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Täter in den Reihen der Mitarbeiter befindet oder von außen kommt. Beiden Situationen wird durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen.

Internes Kontrollsystem

Die VB II legt Wert auf eine angemessene, strukturierte Kontrollkultur. Hierfür ist eine Richtlinie zur Ausgestaltung eines wirkungsvollen internen Kontrollsystems existent.

Implementierung eines Hinweisgebersystems

Die VB II stellt ein System zur Verfügung, über welches alle Mitarbeiter rund um die Uhr auf anonymer Basis begründete Verstöße gegen regulatorische Bestimmungen, Korruption, Betrug, Diebstahl oder Untreue, Unterschlagung, Veruntreuung melden können.

Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung

Die VB II verurteilt alle Praktiken korrumpierenden und erpresserischen Handelns; Geschäfte dürfen ausnahmslos nur ohne Erpressung, Bestechung und materielle/immaterielle Korruption angebahnt werden; darunter fallen auch sogenannte Beschleunigungszahlungen. Zum zeitgemäßen und risikoorientierten Umgang hinsichtlich der Annahme und Vergabe von Zuwendungen (Geschenke und Einladungen) hat die VB II eine eigene Richtlinie erlassen. Diese regelt in einer Art Ampelsystem, welche Vorgänge unkritisch sind und welche kritisch; dies auch immer vor der Frage, ob ein Amtsträger beteiligt ist oder nicht. Daneben beinhaltet diese Richtlinie auch einen Katalog mit verbotenen Vorgängen.

Die VB II ist grundsätzlich politisch neutral und leistet keine direkten Spenden an politische Parteien.

Die Spendenpraxis der VB II ist restriktiv. Sie vergibt Spenden an ordnungsgemäß geführte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke oder an Einrichtungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Kultur. Die VB II verbietet, dass allfällige Spenden als Bedingung oder zur Einflussnahme auf einen Amtsträger oder auf eine behördliche Maßnahme oder Entscheidung eingesetzt werden dürfen.

8. Lobbying

Die VB II vertritt ihre Meinungen in verschiedenen Foren, betreibt jedoch keine Lobbyarbeit im Sinne des Lobbying-Gesetzes.

9. Sponsoring

Die Unterstützung sportlicher, kultureller, sozialer oder karitativer Veranstaltungen bzw. Organisationen oder Gruppen im Sinne eines Sponsorings versteht die VB II als wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Österreich. Die Sponsoring-Aktivitäten bewegen sich bei der VB II in einem engen Rahmen. Die Wertvorstellungen unterstützter Veranstaltungen, Gruppen oder Organisationen dürfen nicht den Wertvorstellungen der VB II entgegenstehen.

10. Nachhaltigkeit

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur und Umwelt gehört zum Selbstverständnis der VB II. Alle Mitarbeiter sind angehalten, sich aktiv am Umweltschutz zu beteiligen und verantwortungsvoll mit den Ressourcen umzugehen.

Die VB II strebt danach, für ihre Mitarbeiter ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld sicherzustellen.

Durch nachhaltiges Handeln trägt die VB II dazu bei, ihr Umfeld lebenswert und fair zu gestalten. Dazu gehört das Ausrichten aller Handlungen für Kunden, Mitarbeiter, Eigentümer und die regionale Gesellschaft an langfristig orientierten Werten und Zielen. Für die Verwirklichung der Ziele und den nachhaltigen Fortbestand der VB II ist eine ausreichende Ertragskraft und solide Kostenstruktur notwendig.

Gleichzeitig strukturiert die VB II ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie die nachhaltige Erfüllung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele effizient und effektiv verwirklichen kann.

11. Beruf und Familie

Die VB II unterstützt durch verschiedene Maßnahmen ausdrücklich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

12. Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Berichterstattung über die Aktivitäten der VB II sorgen wir gegenüber dem Markt und unseren Stakeholdern für Transparenz und achten auf die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben, insbesondere das Datenschutzgesetz. Wir legen großen Wert auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von uns erstellten und/oder dokumentierten Informationen.

Wir behandeln alle Angelegenheiten, von denen wir im Rahmen unserer Tätigkeit Kenntnis erlangen – im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen - entsprechend vertraulich.

Die Unabhängigkeit der Presse sieht die VB II als hohes Gut in einem demokratischen Rechtsstaat. Die VB II ist bestrebt, dass Informationen über die VB II, die an die Presse weitergegeben werden, richtig und schlüssig sind. Mitarbeitern ist es deshalb verboten, Informationen ohne Abstimmung mit der Geschäftsführung an Medien weiterzugeben. Die VB II wird im Verhältnis zu Medien vertreten durch die Geschäftsführung; Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Rücksprache mit der Geschäftsführung Medien keine Auskünfte erteilen oder Interviews geben.

13. UN Global Compact

Die VB II ist über ihre Muttergesellschaft VOLKSBANK WIEN AG dem UN Global Compact verpflichtet und unterstützt deren 10 Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, in dem sie diese Prinzipien in ihrem Einflussbereich fördert.

14. Umgang mit Verstößen

Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, allfällige Missstände in der VB II hausintern anzusprechen. Die Geschäftsführung unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine offene Kommunikation.

Zu widerhandlungen gegen diesen Code of Conduct, gegen gesetzliche Bestimmungen und behördliche Vorgaben sowie gegen allgemeine Regeln des Anstands wird die VB II konsequent und ohne Ansehen der Person oder Gesellschaft mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken; dies bedeutet, dass in Einzelfällen Sachverhalte den Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung übergeben werden.

Nicht allein der Schutz der Mitarbeiter ist Grund für den harten und kompromisslosen Umgang mit Verstößen. Jeder Mitarbeiter muss wissen, dass sein Verhalten auch der VB II zugerechnet wird und damit unseren Ruf nach außen wie nach innen prägt. Im Falle eines Fehlverhaltens ist der drohende Reputations- und Vertrauensschaden nicht abzuschätzen und häufig nicht zu kompensieren.

Die VB II behält sich das Recht vor, mit ausgewählten Kunden oder Branchen keine Geschäftsverbindung einzugehen oder eine bestehende Geschäftsverbindung zu beenden, wenn das Verhalten des Kunden oder dessen Geschäftszweck nicht im Einklang mit unseren ethischen Grundwerten steht.

Impressum

VB Infrastruktur und Immobilien GmbH
Geschäftsführung
Dietrichgasse 25
1030 Wien